



Satzung des am 15.12.1975 gegründeten
Reit- und Fahrverein Schaafheim e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „ Reit- und Fahrverein Schaafheim e.V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 30525 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schaafheim. Gerichtsstand ist Dieburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Die Förderung des Reit- und Fahrsports und dem Pferd nahestehender Aktivitäten.
- 2) Der Reit- und Fahrausbildung, besonders der Jugend.
- 3) Der Förderung der Tierhaltung und der Tierpflege.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder (Reitsport).
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen auf dem Gebiet des Pferdesports. Hierzu werden regelmäßig Übungsstunden abgehalten.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - 3.1 aktive Mitglieder
 - 3.2 passive Mitglieder
 - 3.3 Ehrenmitglieder

Die Unterscheidung in 3.1 und 3.2 regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod
 - durch Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
- 2) Ein Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende wirksam.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- 4) Ein 12-monatiger Beitragsrückstand sowie die wiederholte Nicht-Erbringung bzw. nicht-Zahlung von Arbeitsdiensten berechtigt ebenfalls zum Ausschluss nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- 5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückgezahlt.

§ 5

Beitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und zu entrichten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf der Beitrittserklärung. Der Termin für den Einzug des Beitrages ist auf den 30.03. jeden Jahres festgelegt. Minderjährige Vereinsmitglieder werden im Kalenderjahr nach Ihrer Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und Beitragsmäßig veranlagt.
- 2) Jugendmitglieder zahlen die Hälfte.
- 3) wenn 2 Erwachsene (beide Eltern) einer Familie Mitglied sind, entfällt der Beitrag für alle Kinder dieser Familie bis zum vollendetem 17. Lebensjahr.
- 4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in Absatz 1, Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Umfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand des Vereins per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt und in der Beitragsordnung und Arbeitsstundenregelung sowie in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

Arbeits- und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen:

5.1 bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen

5.2 bei der Instandhaltung von Vereinsanlagen und Gebäuden.

6) Die Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen nach Absatz 5.1 und 5.2 abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe des Geldbetrages beschließt der Vorstand. Die Einzelheiten des Ablösebetrags regelt die Beitragsordnung und Arbeitsstundenregelung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
- 2) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Ausnahmen werden bei Themen, die die Jugend betreffen (u.a. Wahl des Jugendwarts) getroffen. Diese werden in der Einladung kenntlich gemacht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder hinsichtlich LPO und Tierschutz

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
 - Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.
- 3) Bei Verstößen gegen die LPO bzw. Tierschutz ist gemäß § 4 Abs. 3 (Satzung des RFV Schaafheim) außerdem auf Antrag Ausschluss aus dem Verein möglich.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt schriftlich, als schriftlich gilt auch die Zustellung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn es das Interesse der Vereins erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- 3) Eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Vertretung im Stimmrecht ist ausgeschlossen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl der Kassenprüfer
- 3) die Entlastung des Vorstandes
- 4) Festlegung der Höhe des Jahres- und des Aufnahmebeitrages
- 5) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Nicht erscheinende Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart (gemäß Jugendordnung)
 - sowie bis zu 8 BeisitzernDen Beisitzern können von der Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen übertragen werden.
- 3) Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen vor Ende der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt, Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht, in offener Abstimmung durch Handaufhebung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- 1) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2) Die Erfüllung all dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- 3) Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbotes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Großgemeinde Schaafheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.